



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der Lippische Handel im Reichstage. Die Entscheidung des Bundesrats vom 5. Januar d. J. in dem bellagenswerten Lippischen Streitfall hat in der Reichstagsverhandlung vom 17. Januar und seitdem fortgesetzt, namentlich in der liberalen, ultramontanen und sozialdemokratischen Presse eine so leichtfertige, ungerechte und über alles Maß gehässige Kritik erfahren, daß es uns nötig erscheint, heute nochmals auf die Sache zurückzukommen, nachdem in Heft 3 der Grenzboten einer der Ratgeber des Schaumburg-Lippischen Hauses, Reule von Stradonitz, in aner kennenswerter Objektivität die Rechtslage aufgeklärt und damit die Berechtigung und Notwendigkeit des Urteilspruchs des Bundesrats nachgewiesen hat. Nicht am wenigsten veranlaßt uns zu einer Besprechung der Reichstagsverhandlung vom 17. Januar der Umstand, daß weder aus den konservativen Parteien heraus noch von Seiten der Rationalliberalen dem unerhörten Mißbrauch der parlamentarischen Redefreiheit, der sich die Kritiker der Entscheidung vom 5. Januar schuldig gemacht haben, auch nur mit einem Wort, geschweige denn gebührend entgegen getreten worden ist. Gerade diese Haltung der konservativen und nationalliberalen Reichstagsabgeordneten hat die Hezpresse zu der skandalösen Ausbeutung der Verhandlungen vom 17. Januar angeregt und — wie wir uns persönlich zu überzeugen hinreichend Gelegenheit gehabt haben — viel mehr als jene Hezereien selbst zur Verwirrung des Urteils und — das muß leider ausgesprochen werden — zur weitem Korruption der politischen Gefinnung in den gebildeten Kreisen beigetragen. Dieses Anzeichen einer tiefgehenden Zerrüttung des patriotischen Pflichtgefühls in den Parteien und Gesellschaftskreisen, die sich beständig vor allen andern rühmen, die „staatserhaltenden“ und die „nationalen“ zu sein, mahnt uns an die Unfertigkeit und Unhaltbarkeit der heutigen politischen Zustände, es beweist, daß Deutschland, vor einem Menschenalter aufs Pferd gesetzt, noch heute unfähig ist zu reiten, und es zeigt vor allem den deutschen Fürsten, welche Verantwortung ihnen auch im neuen Deutschen Reiche noch obliegt, und daß die Volksvertreter von heute ihnen nichts davon abzunehmen fähig sind.

Die vom Reichskanzler im Reichstag am 17. Januar verlesene Erklärung bot ganz natürlich durch ihre in dem verwickelten — teils veralteten, teils unfertigen — Rechtszustände begründeten Schwerverständlichkeit eine willkommene Zielscheibe billigen Spottes und bissiger Hezereien allen denen, die die Grundlage ihrer öffentlichen Bedeutung in dem mangelhaften Verständnis der Massen suchen. Nach dem unzweifelhaft geltenden Recht steht eigentlich nur eins fest: der Bundesrat war der zuständige Gerichtshof in dem dadurch gegebenen und damit fest begrenzten Streitfall, daß immerfort die Regierung und der Landtag von Lippe es versucht haben, durch einen Akt der Landesgesetzgebung die etwa nach dem deutschen Privatfürstenrecht bestehenden Erbfolgeansprüche der Schaumburger und anderer Agnaten einseitig und einfach zu beseitigen, und daß andererseits die Regierung von Schaumburg-Lippe dagegen Einspruch beim Bundesrat erhoben hat. Diese Streitfrage konnte nicht nur, sondern mußte unsers Erachtens der Bundesrat als eine „Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten“ auffassen und sich deshalb in Bezug auf sie nach Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung für zuständig erklären. Sowohl der Reichskanzler wie der Staatssekretär des Innern haben diesen Standpunkt als

den der großen Mehrheit des Bundesrats bezeichnet und vertreten. Daß der Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesrats es dabei ablehnte, sich in eine Diskussion des verfassungsgemäß vom Bundesrat gesprochenen Urteils einzulassen, war völlig berechtigt und wird auch wohl von keinem verständigen Politiker angefochten, wenn nicht eben der Zweck zu hegen jede andre Rücksicht überwiegt. Die Erklärung des Fürsten Hohenlohe war in allen ihren Teilen durchaus korrekt und wird bei allen, an deren Urteil überhaupt etwas liegt, ihre volle Würdigung finden.

Gewiß wäre es nicht nur für die Verhältnisse in Lippe, sondern für die im ganzen Reiche dringend zu wünschen gewesen, daß der Lippische Handel überhaupt aus der Welt geschafft worden wäre, d. h. eine endgiltige Entscheidung dahin hätte getroffen werden können, daß entweder die Erbfolgefähigkeit der verschiedenen Prätendenten und ihrer Angehörigen festgestellt, oder die Berechtigung der lippischen Landesgesetzgebung zur einseitigen Aufhebung etwa nach dem deutschen Privatfürstenrecht bestehender Ansprüche aller sonstigen Agnaten zu Gunsten der Biesterfelder Linie, überhaupt zur völligen Annullierung des Privatfürstenrechts, anerkannt worden wäre. Es beweist aber große Gedankenlosigkeit bei der großen Masse und noch mehr bösen Willen bei den größern liberalen Zeitungen, daß die Behauptung, der Bundesrat hätte ohne weiteres in dieser Weise die Sache abthun können, oder sich einfach für unzuständig zu jeder Entscheidung, auch zu der über die Kompetenzfrage nach Artikel 76 der Reichsverfassung, erklären müssen, so allgemeine Zustimmung finden konnte. Der Wortlaut des Gesetzes schloß nach der Überzeugung der großen Mehrheit des Bundesrats die Erklärung der Inkompetenz aus. Politisch wäre sie — so wenig rechtliche Wirkung die Kompetenz in diesem Falle noch zu haben scheint — ein großer Fehler gewesen, da in dem heutigen unfertigen Stadium des deutschen Reichsstaatsrechts die einzige organisierte Körperschaft der Souveräne im Reich unter keinen Umständen auf eine kompetente Mitwirkung und Entscheidung in derartigen Streitfällen ein für allemal verzichten durfte, vor allem in der Frage des Verhältnisses der Landesgesetzgebung zu dem aus der Zeit vor 1871 stammenden aber teilweise nun einmal geltenden Privatfürstenrecht. Aber der Bundesrat hat — in gewissenhafter Berücksichtigung der Unfertigkeit des deutschen Reichsstaatsrechts gerade auf diesem Gebiet — es auch vermieden, über das Verhältnis von Landesgesetzgebung zum Privatfürstenrecht in Erbfolgefragen in anderm Sinne ein Präjudiz zu schaffen, indem er ausdrücklich dahin erkannt hat: „daß durch diesen Beschluß einer spätern Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der lippischen Landesgesetzgebung gegenüber den von Schaumburg-Lippe erhobnen Thronfolge- und Regentschaftsansprüchen nicht vorgegriffen werde.“ Er hat dann natürlich in keiner Weise das Recht der Landesgesetzgebung anerkannt, die aus dem Privatfürstenrecht hergeleiteten Rechtsansprüche einfach zu brechen. Und endlich hat der Bundesrat gar nicht anders gekonnt, als jede Entscheidung der Erbfolgefrage selbst als zur Zeit nicht in Frage stehend abzulehnen.

Der Bundesrat hat damit freilich — ob bewußt oder unbewußt, können wir nicht entscheiden — in lapidarem Stil die klaffende Lücke im deutschen Reichsstaatsrecht allen Regierungen und vor allem den deutschen Fürsten und Fürstenthümern vor Augen geführt. Klagen wir über die Gedankenlosigkeit der Massen, so müßten wir wahrhaftig noch weit mehr über die Gedankenlosigkeit der Regierungen, Fürsten und fürstlichen Familien klagen, wenn sie jetzt nicht sofort daran gingen, diese Lücke auszufüllen und auf der Grundlage ergänzender Verträge unter Zustimmung der sonstigen verfassungsmäßigen Faktoren endgiltige Normen zu schaffen, um ein für allemal solchen die skandalöse Ausbeutung geradezu herausfordernden

Erbsfolgestreitigkeiten vorzubeugen. Der Staatssekretär des Innern hatte zwar in gewissem Sinne Recht, es im Reichstag am 17. Januar als „beruhigend“ zu bezeichnen, daß man von keiner Seite auch nur entfernt daran gedacht habe, daß der Bundesrat selbst „in der Sache“ entscheiden sollte, daß vielmehr, wenn diese Entscheidung einmal notwendig sei, sie entweder in der Form eines „Austrägalgerichts“ oder durch ein schiedsgerichtliches Verfahren gewonnen werden würde. Aber damit wird doch nicht der Wiederholung der antimonarchischen Heterieen und reichsfeindlichen Treibereien, die sich nur zu leicht an alle einzelnen derartigen Fälle knüpfen können, ein Kiegel vorgeschoben. Die alte „Austrägalinstanz“ kläglichen Andenkens besteht nicht mehr, es würde sich immer nur um Schiedsgerichte im einzelnen handeln können. Die Aufregung, der Streit, die Verbitterung wird damit fast in Permanenz erklärt. Die deutschen Fürsten und Einzelstaaten müssen sich zur Festsetzung bestimmter Grundsätze und zur Schaffung bestimmter Organe für die Dauer einigen. Das verlangt freilich Patriotismus von Fürsten und „Völkern“ und wird auf alle Fälle ein schweres Stück Arbeit sein. Aber sind die Fürsten und Völker unfähig dazu, so wird die Geschichte sie auslöschten wie wertlose Nullen, und sie werden es nicht besser verdient haben.

Angesichts dieses traurigen Zustands im deutschen Reichsstaatsrecht ist es wahrhaftig keine Kunst, dem großen Haufen das gewissenhafte Verhalten des Bundesrats als „Konfus“ widerprüchsvoll usw. darzustellen, aber es kann dies, wenn es von Sachverständigen geschieht, unter Umständen zur Lüge und zur Perfidie werden. Schlimm genug, daß das Staatsrecht des Reichs noch recht viel „Konfuses“ enthält. Man könnte es angesichts der eifrigen Ausnützung seiner konfusen Parteien fast bedauern, daß die Schärfe des Schwerts 1866 und 1870 die Knoten und Verworrenheiten nicht radikaler beseitigt hat. Wir unsrerseits freuen uns aus mancherlei Gründen der Zurückhaltung, die damals geübt worden ist, aber wir möchten den Herren Lenzmann und Lieber und ihrer Gefolgschaft doch raten, nicht gar zu sehr die übrig gebliebenen „Konfusionen“ auszuspielen, wenn sie die Einigkeit Deutschlands aufrecht erhalten wissen wollen. Sie können ja anderer Ansicht auch über diese selbst sein, wir aber hoffen, daß es der weisen Mäßigung der Regenten und Regierungen, wie sie in der Pippischen Affaire der Bundesrat bewiesen hat, gelingen werde, sich um die Klippen und Strudel, die noch bestehen, herumzuwinden — dem Himmel sei geklagt, daß man so sagen muß —, bis endlich auf friedlichem Wege das Fahrwasser des Reichsstaatsrechts gereinigt ist. Der Jurist Lenzmann hat sich als Reichstagsabgeordneter herausgenommen, nicht nur den Urteilspruch des Bundesrats sachlich zu kritisieren, sondern die persönliche Integrität der Richter anzutasten. Er hat am 17. Januar im Reichstage nicht nur gesagt, der Bundesrat bestehe nicht aus Richtern, die aus Überzeugung entscheiden, sondern aus Gefandten, die so stimmen müßten, wie ihnen die Regierung vorschreibt — den daraus etwa zu ziehenden Konsequenzen, die die rechtliche Kompetenz des Bundesrats an sich in keiner Weise alterieren konnten, hat der Gerichtshof in diesem Falle durch die Vermeidung einer Entscheidung in der Sache taktvoll Rechnung getragen. Der Jurist Lenzmann hat vielmehr noch die Bemerkung hinzugefügt: „In dieser Sache hatte die eine der Parteien einen mächtigen Fürsprecher, die andre keinen, da kann der Bundesrat nicht gegen den Willen des Volks aufkommen.“ Der gewandte Advokat wußte, als er das sagte, und alle deutschen Juristen wissen, was er damit sagen wollte, nämlich das: der deutsche Kaiser und König von Preußen habe seinen Einfluß auf die Richter — mögen diese nun in den Bundesratsmitgliedern oder in den ihre Abstimmung regelnden Fürsten gesehen

werden — zu Gunsten der Schaumburger und zu Ungunsten der Biesterfelder mit Erfolg gemißbraucht.

Selbst in einem republikanischen Staat wie Frankreich hätte sich Lenzmann durch eine solche Unterstellung auf das Niveau des Herrn Duesnay de Beaurepaire begeben, im Deutschen Reiche ist das ein Skandal, der nur dadurch noch überboten wird, daß weder im deutschen Reichstage noch unter den deutschen Juristen diese sich objektiv als schwere Verunglimpfung des Kaisers darstellende Bemerkung die Behandlung findet, die sie in einem ähnlich schweren Fall in den Parlamenten und der Juristenschaft aller andern europäischen Kulturstaaten mit weniger kaltblütiger Bevölkerung gefunden hätte. Der heutige Reichstagspräsident hat vor langen Jahren Bismarck gegenüber einmal einen wenig parlamentarischen Zwischenruf hören lassen. Der heutige Reichstag hat sich dem Abgeordneten Lenzmann gegenüber nicht so unparlamentarisch benommen, vielmehr durch Stillschweigen sein Benehmen geduldet, aber es hieße an der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe des deutschen Volks verzweifeln, wenn nicht über kurz oder lang diese strafrechtlich nicht zu erfassenden Hezereien gegen den Kaiser mit einem durch das ganze Reich schallenden Ausdruck des Ekels gerichtet würden.

β

Philosophische Schriften. Ein neues Buch über Kant — das reizt nicht sonderlich zum Lesen; aber wenn es von Paulsen ist,*) so greift man doch darnach, und siehe da, man findet seine Erwartung übertroffen! Es ist ein Buch, das man mit Andacht und Genuß liest, und am Schluß behält man als Frucht das Bewußtsein: nun endlich habe ich Kant verstanden! Paulsen macht es nicht wie andre Kanterklärer, die an jeden wie Galimathias klingenden Satz Kants einen wirklichen Galimathias hängen, den sie für eine Erklärung ausgeben; sondern er schält aus jeder der Kantischen Untersuchungen das Ergebnis heraus und legt es dem Leser in gutem, klarem, verständlichem Deutsch vor. Und das Hauptergebnis ist höchst erfreulich: Kant ist viel positiver, als man gewöhnlich meint. Seine Kritik der praktischen Vernunft ist keineswegs so zu verstehen, wie sie Heine spottend erklärt hat, daß er unsern Herrgott tot geschlagen, aber aus Mitleid mit seinem treuen alten Lampe, der einen Herrgott braucht, wieder lebendig gemacht habe. Sondern er hat nur die alten Beweismethoden abgethan, weil sie allesamt die Kritik herausfordern und dadurch zum Unglauben führen. Seine Kritik hat keinen andern Zweck, als sowohl die Physik wie die Metaphysik felsenfest zu begründen und gegen jeden Zweifel sicher zu stellen. Und die beiden so begründeten Gebiete der wissenschaftlichen Erkenntnis vereinigt er in der Weise zu einer harmonischen Weltanschauung, daß er lehrt: „Die Welt, die den Gegenstand der mathematisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnis ausmacht, ist nicht die Wirklichkeit an sich, sondern bloße Erscheinung in unsrer Sinnlichkeit; die Welt des religiösen Glaubens dagegen ist die übersinnliche Wirklichkeit selbst.“ Auch die Persönlichkeit Kants tritt in Paulsens Darstellung, obgleich er sparsam mit Anekdoten ist, klarer hervor als in irgend einer frühern; wie an ihm selbst, so erkennen wir deutlich an seiner Philosophie den kleinbürgerlich-demokratischen und schulmeisterlichen Charakter, der sie in scharfen Gegensatz stellt einerseits zur liederlichen Geniephilosophie der höfischen Philosophen Frankreichs, andererseits zum modernen Über-

*) Immanuel Kant. Sein Leben und seine Lehre von Friedrich Paulsen. Mit Bildnis und einem Briefe Kants aus dem Jahre 1792. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff), 1898. Band VII von Frommanns Klassikern der Philosophie.

menschentum. Und Paulsen lehrt die Studenten Kant lesen; er sagt ihnen, daß sie sich nicht aus übertriebener Gewissenhaftigkeit in die unverständlichsten Sätze verbohren und darin steckenbleiben sollen; gerade solche sind es, von denen Kant in einem Briefe (an Beck) bekannt hat, daß er sich da selbst nicht hinreichend verstanden habe. — Man denke sich von allem, was wir zum Lobe Paulsens gesagt haben, ungefähr das Gegenteil, so hat man unsre Kritik der Schrift: Kant und Helmholtz. Populär-wissenschaftliche Studie von Dr. phil. Ludwig Goldschmidt, mathematischem Revisor der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. Hamburg und Leipzig, Leopold Voß, 1878. Die Schrift ist gegen die Ansicht gerichtet, daß unsre alte, euklidische Mathematik nur für unsern Raum gelte, daß es auch andre, ein-, zwei-, vierdimensionale Räume geben könne, für die eine andre Mathematik gelten würde, ja daß auch unser Raum möglicherweise anders sei, als wir ihn uns bisher vorgestellt haben, z. B. gekrümmt, sodaß eine gerade Linie bei gehöriger Verlängerung in sich selbst zurückkehren, also gar keine gerade Linie, sondern ein Kreis sein würde. Je mehr sich auch so bedeutende und solide Forscher wie Helmholtz durch ihren Überscharfsinn in dieses phantastische Labyrinth haben verlocken lassen, desto verdienstlicher ist die Bekämpfung dieser Träumereien, denn auf die großen Gelehrten berufen sich die kleinen Narren, und in der vierten Dimension wohnen die Gespenster. Aber so anerkennenswert auch Goldschmidts ehrliches Bemühen um die Sicherstellung der Mathematik und damit der Wissenschaft überhaupt und des Lebens gegen die Angriffe der Schwärmer ist, seine Leistung bleibt hinter dem guten Willen weit zurück; seine verworrene und unverständliche Darstellung ist sogar geeignet, die Narren vollends toll zu machen. Hätte er das, was er sagen wollte, in einfacher, verständlicher Sprache auf zwanzig Seiten gesagt und sich die übrigen 115 Seiten erspart, so hätte er sich Dank verdient. Das aussprechen zu müssen thut uns um so mehr leid, als an einer frühern Schrift von ihm, die wir nicht gelesen haben, über die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Rezensenten rühmen, daß sie wissenschaftliche Gründlichkeit mit dem Vorzuge klarer, gemeinverständlicher Darstellung verbinde.

Dagegen haben wir an Dr. Richard Falkenberg, ordentlichem Professor zu Erlangen, der sieben seine Geschichte der neuern Philosophie von Nikolaus von Kues bis zur Gegenwart bei Veit u. Comp. in Leipzig in dritter, verbesserter und vermehrter Auflage herausgegeben hat, wieder einen Klassiker von Paulsens Art. Die Klarheit und Schönheit seiner Darstellung ist über jedes Lob erhaben, und der Reichtum des in einem mäßigen Bande zusammengedrängten Stoffes bewundernswürdig. Nach zwei Seiten hin hat er seinem Werke einen Grad von Vollständigkeit verliehen, den unsers Wissens kein andres Compendium erreicht; er hat nicht bloß die Philosophen vom Fach aufgenommen, sondern alle Denker, die auf das Geistesleben Europas bestimmend eingewirkt haben, z. B. die großen Astronomen (die Dichter jedoch, bis auf einige philosophierende, ausgelassen), und er hat alle Fachphilosophen aller Kulturvölker wenigstens genannt; wenn solcher-gestalt hie und da, z. B. bei den polnischen Denkern, ein bloßes Namensverzeichnis daraus geworden ist, so läßt sich das durch den Zweck des Buches, das zunächst den Studenten dienen soll, entschuldigen. Höchste Beachtung verdient in der glänzend geschriebnen Einleitung die Abweisung der Vorstellung, als ob die ältern philosophischen Systeme durch die spätern „widerlegt“ wären und in die Kumpelkammer gehörten. Keines der philosophischen Systeme ist widerlegt; jedes bedeutet eine Weltanschauung, die in aller Zukunft Anhänger haben wird; Aristotelismus und Platonismus, Rationalismus und Empirismus, Materialismus und Idealismus,

Pessimismus und Optimismus bleiben, sobald sie da sind, für alle Zeiten lebendig. Nicht von der Logik, sondern von der Gemütsanlage hängt es ab, für welches System sich der Einzelne entscheidet. In einer Zeitschrift lasen wir neulich: Plato und Aristoteles seien doch nur Bilder im Ahnenjaal; bei Darwin und Häckel fühle man sich unter lebendigen Menschen. Uns geht es gerade umgekehrt; wenn wir den Phädon lesen, finden wir uns unter Menschen, die fühlen wie wir, und die die höchsten Interessen mit uns gemein haben. Darwin, der den Sinn für Musik verloren hatte und dem Shakespeare nichts als Unsinn zu sagen schien, könnten wir höchstens um Würmer und Affen befragen, die uns wenig am Herzen liegen, und die wir auch im Konversationslexikon finden. Es freut uns, daß Falkenberg auch Eduard von Hartmann, den die Zünftigen sonst immer noch zu ignorieren versuchen, mit vier Seiten gerecht wird; noch mehr aber freut es uns, daß er Lobe, den Hartmann so tief verachtet, für den Philosophen erklärt, dessen System unter den nachhegelschen das bedeutendste sei und die lebenskräftigsten Zukunftskeime enthalte. — Einen, wie Paulsen hervorhebt, echt kantischen Gedanken, daß gerade die mechanische Weltbetrachtung zu Gott führt, hat Professor Dr. Günther Thiele in Berlin sehr schön in seiner Antrittsvorlesung ausgesprochen, die er unter dem Titel: Kosmogonie und Religion (Berlin, Konrad Skopnik, 1898) herausgegeben hat. — Die Psychologie der Veränderungsauffassung von L. William Stern (Breslau, Preuß und Zünger, 1898) enthält Untersuchungen der Art, die man als Feinmechanik der Seelenkunde bezeichnen könnte. S. 164—165 wird u. a. gelehrt, daß warm und kalt nicht qualitativ, sondern nur quantitativ verschieden seien; wie es nun dennoch kommt, daß wir bei einer unter Null sinkenden Temperatur nicht immer schwächer sondern stärker empfinden, das glauben wir in einem der Nietzscheartikel (Jahrgang 1898 der Grenzboten, 2. Band, S. 479) befriedigender erklärt zu haben als Stern.

Berichtigung. In dem Artikel: „Die Deportationsfrage vor dem deutschen Juristentage in Posen“ habe ich (1898, IV, S. 571) Herrn Rechtsanwalt Dr. Scherer (Leipzig) auf Grund der dort zitierten ihm in den Zeitungsberichten in den Mund gelegten Äußerungen als Gegner der Deportation bezeichnet. Nachdem nunmehr die offiziellen Verhandlungen des deutschen Juristentages (Berlin, Guttentag, 1898) erschienen sind, habe ich mich überzeugt, daß Herr Scherer gerade das Gegenteil gesagt hat.

Im übrigen muß ich mein Urteil über die Behandlung der Deportationsfrage auch nach Kenntnisaufnahme der offiziellen Protokolle leider aufrecht erhalten.

Breslau, Januar 1899

Prof. Felix Friedrich Bruck



Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig